Recht der Straßenbenennung

Der Preußische Städtetag hatte dem Minister des Innern die Bitte unterbreitet, bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten auf polizeilichem Gebiet zwischen staatlicher und städtischer Polizeiverwaltung allgemein Bestimmung zu treffen, daß die Straßenbenennung dem Bereich der durch den Bürgermeister zu handhabenden städtischen Polizeiverwaltung zuzuweisen ist. Diesen Antrag hatte der Minister durch Bescheid vom 11. November 1922 — II G 2993 — abschlägig beschieden, unter besonderem Hinweis darauf, daß die Frage der Straßenbenennung in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung in wachsendem Maße zu einer politischen und aufs engste mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zusammenhängenden Frage werde und es daher nicht angängig erscheine, den für solche Städte bestellten staatlichen Polizeiverwaltern, die dort für die Ruhe, Sicherheit und Ordnung verantwortlich seien, die Zuständigkeit für Wegebenennungsangelegenheiten zu nehmen.

Der Preußische Städtetag hat demgegenüber in Eingaben an Landtag und Staatsrat darauf hingewiesen, daß einem Mißbrauch oder einer die Öffentlichkeit beunruhigenden Handhabung des Straßenbenennungsrechts schon durch die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters als Polizeiverwalter der Boden entzogen sei und daß die vom Minister hervorgehobenen Gesichtspunkte es keinesfalls zu rechtfertigen vermöchten, den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung das ihnen nach der Natur der Dinge gebührende wichtige Recht zur Benennung ihrer öffentlichen Straßenverkehrsflächen vorzuenthalten, dessen sich alle anderen Städte ohne weiteres erfreuen.

(Mtl. 1. Febr. 22)